

**Preisblatt 1 (vorläufig)*
für Kunden ohne Leistungsmessung (mit Wälzung)
im Rahmen der Nutzung von Gasverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
gültig ab 1. Januar 2024**

Die Preise beinhalten auch die Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber.
Die Preistabelle kommt für Kunden zur Anwendung, die Erdgas aus dem Netz der GeraNetz GmbH in der Regel bis einschließlich 1,5 Mio kWh im Jahr beziehen und die maximale stündliche Ausspeiseleistung weniger als 500 kW beträgt.
Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.
Die Preise verstehen sich zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer und ggf. Konzessionsabgabe.

Entgelte für Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung:

Arbeitsbereich [ID-Nummer]	Jahresarbeit		Grundpreis	durch Grundpreis abgeleitete Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgeleiteten Arbeit
	Untergrenze	Obergrenze			
	W_{min} [in kWh]	W_{max} [in kWh]	GP [in €/Monat]	[in kWh]	AP [in ct/kWh]
GAS1	0	1.000	1,90	0,000	3,000
GAS2	1.001	4.000	2,50	0,000	2,283
GAS3	4.001	50.000	4,30	0,000	1,744
GAS4	50.001	300.000	6,80	0,000	1,684
GAS5	300.001	500.000	51,80	0,000	1,504
GAS6	500.001	1.000.000	161,80	0,000	1,240
GAS7	1.000.001	1.500.000	681,00	0,000	0,616

$$NE_{AOL} = W \times AP + GP \times 12$$

NE _{AOL}	Netzentgelt	[in €/a]
W	abzurechnende Arbeit	[in kWh]
GP	monatlicher Grundpreis	[in €/Mon]
AP	Arbeitspreis der nicht abgeleiteten Arbeit	[in ct/kWh]

Beispielrechnung mit Kostenwälzung:

Ausspeisestelle mit einer Abgabe von 55.000 kWh
 $NE = 55.000 \text{ kWh} \times 1,684 \text{ ct/kWh}/100 \text{ ct/€} + 6,80 \text{ €/Mon} \times 12 \text{ Mon/a} = \mathbf{1.007,80 \text{ €/a}}$

* Die GeraNetz GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2024 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde.
 Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.
 Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 1. Januar 2024 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide der Bundesnetzagentur oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen können.